

## **VI.15**

### **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)**

Satzung vom 19.12.2018; in Kraft getreten am 29.12.2018

#### **§ 1**

##### **Zweck des Baumschutzes**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zum Zwecke der

- a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm, pp.);
- c) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und kleinklimatischer Verhältnisse;
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes;
- f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung;
- g) Sicherung der Lebensstätte für Tiere

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), in der jeweils geltenden Fassung, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 3**

##### **Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.  
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.  
Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 100 cm (Nadelbäume) beträgt. Dabei muss ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 50 cm (Nadelbäume), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, aufweisen.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7) auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden.

## **VI.15**

- (4) Nicht von der Baumschutzsatzung berührt werden Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.

### **§ 4**

#### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
  - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen;
  - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern;
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln;
  - Aufstellen von Baumaschinen und Baubuden;
  - Anbringen von Freileitungen, Schaltkästen, Schildern und Halteseilen für Baumaschinen und Gerüste pp..

### **§ 5**

#### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes für ihn zumutbare Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vornimmt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, so findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

### **§ 6**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Zu den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu genehmigen wenn
- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind;
  - der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse unumgänglich ist;

## VI.15

- e) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit Licht genutzt werden können.
- g) Abgrabungen und Überfüllungen im Kronentrauf- und Wurzelbereich unvermeidbar sind und sichergestellt ist, dass entsprechend der DIN 18920 verfahren wird;
- h) Platzmangel zur Aufstellung von Baubuden innerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches von Bäumen zwingt und sichergestellt ist, dass die Buden auf ein Balkengerüst gesetzt werden, so dass zwischen Erdreich und der Unterkante der Baubude ein Freiraum von mindestens 15 cm Höhe verbleibt, Rauch und Abgase nicht in den Kronenbereich geleitet werden und Schäden im Kronenbereich vermieden werden.

Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen zu den Buchstaben a)-h) vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann im Einzelfall befreit werden, wenn
  - a) das Verbot, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes, zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder den unmittelbaren Nachbarn führen würde;
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern;
  - c) anderen, wertvolleren Bäumen ausreichend Lebensraum gesichert oder geschaffen werden soll.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (Freistellung) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten bei der Stadt Eschweiler schriftlich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen.
- (4) Die Freistellung aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich, befristet auf ein Jahr erteilt. Die Freistellung kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Freistellung aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung wird erst dann wirksam, wenn eine entsprechende Baugenehmigung der Bauordnungsbehörde vorliegt.
- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## § 7

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Im Falle einer Freistellung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) und f) dieser Satzung kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes auferlegt werden, auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage durchzuführen.
- (2) Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte Bäume oder Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10-20 cm oder standortgerechte Hecken- und Strauchpflanzungen je nach Notwendigkeit des ökologischen Ausgleiches zu wählen. Bei der Festsetzung der Ersatzbepflanzung ist die Größe des Gartens bzw. des Pflanzstandortes zu berücksichtigen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume/Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung bis zum Erfolg zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## **VI.15**

### **§ 8**

#### **Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück stehenden, gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung geschützten Bäume mit dem Standort, der Art, dem Stammumfang und dem Kronendurchmesser sowie die Lage der beantragten oder beabsichtigten Baumaßnahme einzutragen. Im Zweifelsfall kann eine amtliche Einmessung verlangt werden.
- (2) Soweit die Kronenauslage geschützter Bäume benachbarter Grundstücke über das Baugrundstück reicht, so sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

### **§ 9**

#### **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung anzulegen bzw. eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

### **§ 10**

#### **Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

### **§ 11**

#### **Betretungsbefugnis**

Die Beauftragten der Stadt Eschweiler sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

**VI.15**  
**§ 12**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des LNatSchG NRW handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich ändert;
  - b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser Satzung erteilten Freistellung nicht erfüllt;
  - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
  - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt;
  - e) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - f) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 2 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.